

Herrn  
Lutz Pamperin  
Freiheitsweg 53  
OT: Friedrichsthal  
16515 Oranienburg

Gmund, 31.03.2021 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Häsen", 16775 Löwenberger Land**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Lutz Pamperin vom 08.12.2020 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Lutz Pamperin und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

**1. Bezeichnung:**

Schleppgelände Häsen

**2. Lage:**

Start- und Landeflächen: Gemarkung Häsen,  
Gemeinde Löwenberger Land,  
Landkreis Oberhavel.

### 3. Flugbetriebsflächen:

Bezeichnung: „Schleppstrecke Häsen NO-SW“

Koordinaten: N 52°54'53“ E 13°11'39“ (Starts, Landungen NO)

Koordinaten: N 52°55'09“ E 13°12'39“ (Starts, Landungen SW)

Flur 4, Flurst. 11 - 24

Höhe: 62 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: NO, SW

Fluggeräte: GS

Eignung: Grund- und Höhenausbildung (HG, GS), A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (HG, GS)

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Fliegen ist an maximal 10 Tagen im Jahr zulässig.
2. Je Flugtag sind maximal 15 Piloten zulässig.
3. Der Start- und Landeplatz sowie die Schleppstrecken befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
4. Es finden keine Überflüge des im Abstand von ca. 2,4 bis 5,5 km westlich, südlich und östlich des Start-/Landeplatzes befindlichen Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Obere Havelniederung“ statt (s. Kartenanlage).
5. In der Brutzeit, d.h. in der Zeit vom 28.02. bis 15.09. eines Jahres, finden keine Überflüge der Horste störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Weißstorch und Fischadler) statt (s. Kartenanlage).
6. Vor dem ersten Flug sind alle Piloten durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes und naturschutzfachlichen Auflagen einzuweisen.
7. Es ist ein Flugbuch zu führen. Darin ist der Flugbetrieb mit Pilotenname, Datum, Uhrzeit, Flugzeit sowie ungefährender Radius und Richtung der Flüge zu dokumentieren. Jeder Streckenflug ist unter Angabe des Namens des jeweiligen Piloten auf Basis von GPS-Verortungspunkten mit aktueller Luftbildgrundlage kartografisch und lesbar zu dokumentieren. Die Dokumentation der Flüge ist durch den Geländehalter jährlich bis zum 31.12. an den DHV und dem LfU, N 1 zuzusenden.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrs-zulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der

Tagtieffflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das allgemeine Tieffflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist als niedrig bis moderat einzustufen. Es wird empfohlen das militärische Tieffflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

#### V.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

#### VI.

#### Begründung

Mit Datum des 08.12.2020 wurde durch Herrn Lutz Pamperin ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Mit Schreiben vom 10.12.2020 wurde das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). In einer Stellungnahme vom 23.02.2021, ergänzt mit Schreiben vom 08.03.2021, teilte das LfU mit, dass die Zustimmung unter der Voraussetzung erteilt wird, dass die im Bescheid natur-schutzfachlich und –rechtlich begründeten Regelungen, insbesondere zum Schutz störungsempfindlicher Großvogelarten als Brut-, Rast- und Zugvögel, in die Erlaubnis aufgenommen werden. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen. Zudem wurde die Erlaubnis auf Wunsch des Umweltamtes auf 2 Jahre befristet erteilt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Uwe Krenz vom 17.11.2020 nachgewiesen.

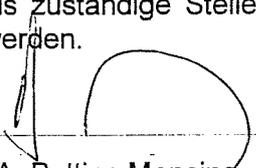
Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 18.12.2020 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



---

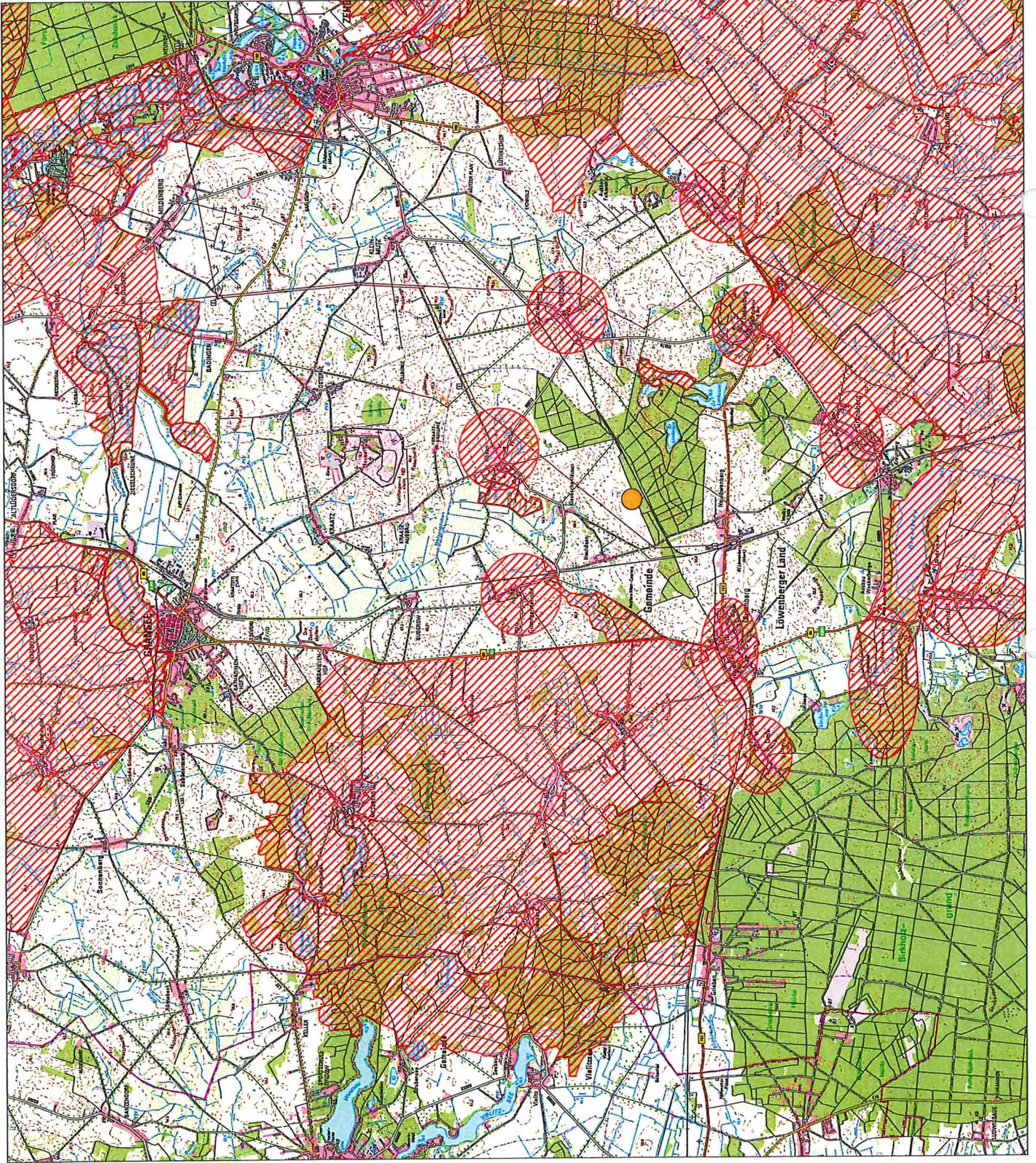
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

# Legende

Beantragter  
Start- und Landeplatz



Überflugverbotsbereiche:  
Europäisches  
Vogelschutzgebiet  
„Obere Havelniederung“,  
Naturschutzgebiete und  
Horste störungsempfindlicher  
Großvogelarten



Erlaubnis gemäß § 25 (1) LuftVG von  
Außenstarts und -landungen mit Hänge-  
gleitern und Gleitsegeln bei Häsen  
Gemeinde Löwenberger Land,  
Landkreis Oberhavel

Maßstab 1:40.618

0 500 1.000 500  
Meter



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N  
Kartengrundlage: DOP20c-BB / DTK10\_121  
Datum Orthophoto:  
Verwendung mit Genehmigung © Geobasis -DEILGB

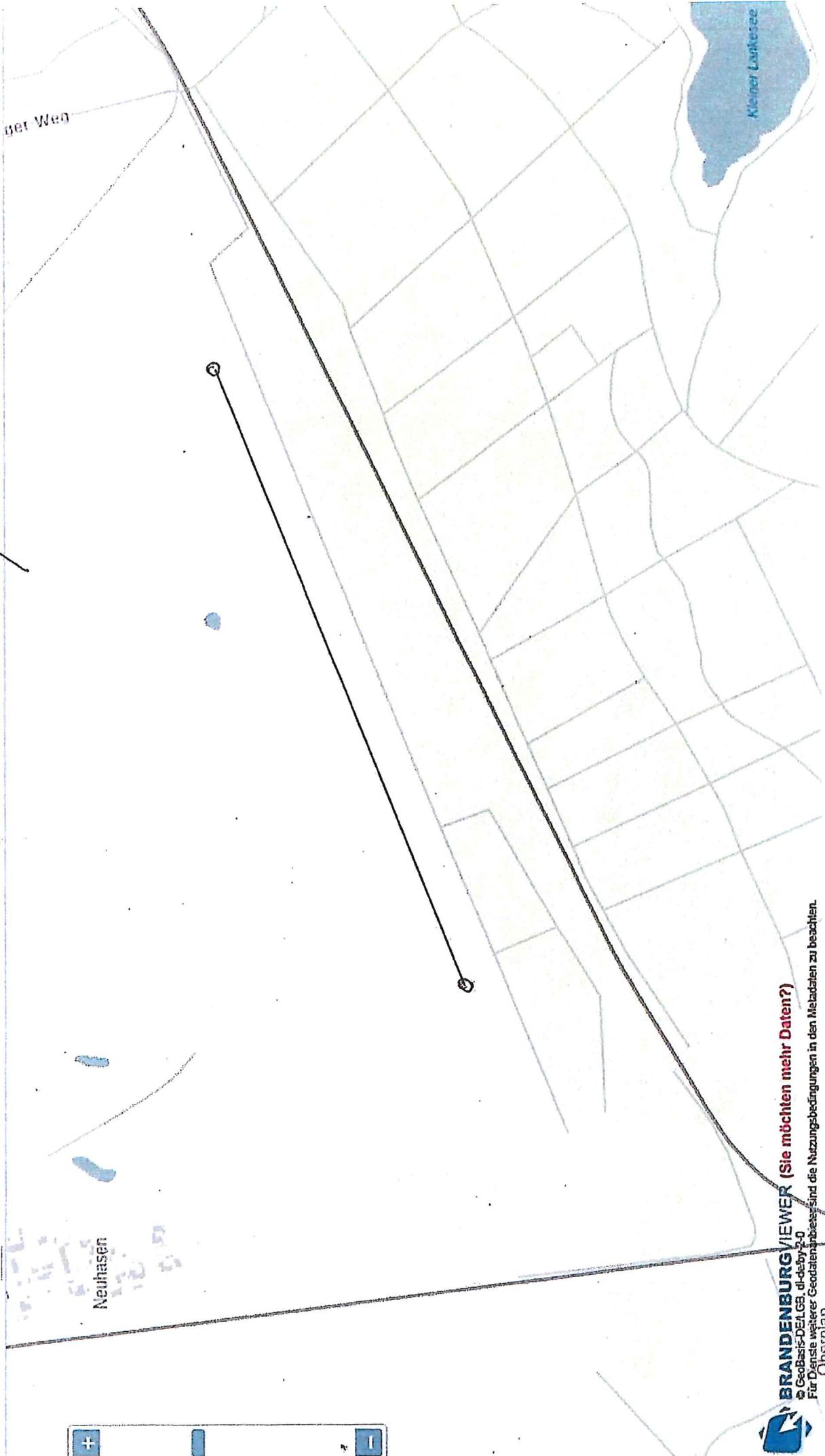


# LfL

LFU, N1

23.02.2021

Hörsen  
N00/SW 1200m





**BRANDENBURGVIEWER (Sie möchten mehr Daten?)**  
ELGORA, dl-de/by-2-0  
älterer Geodatianbieter sind die Nutzungsbedingungen in den Metadaten zu beachten